

**Informationen zu den
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

AGA REPORT

Nr. 10 Oktober 1988

Inhaltsverzeichnis

Länderinformationen

Bulgarien
Honduras
Irak
Kamerun
VR Kongo
Trinidad und Tobago

Deckungspraxis

Neue Zinssätze der AKA
Entwicklung der Bundesdeckungen im 1. Halbjahr 1988
Selbstbeteiligung

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report
Telefon (0 40) 8 87 91 92

Deckungen für Bulgarien-Geschäfte werden ohne Beschränkungen übernommen, allerdings verlangt der Bund vor Risikobeginn zu stellende Banksicherheiten. Auf die Sicherheit kann im Regelfall verzichtet werden

- bei Forderungen bis zu DM 5 Mio., wenn 100% innerhalb von 6 Monaten gezahlt werden (10% Gewährleistungseinbehalt bis zu 12 Monaten zulässig).
- bei Fabrikationsrisikodeckungen bis zu DM 5 Mio., wenn die Abwicklung des Geschäftes innerhalb von ca. 12 Monaten (von Fertigungsbeginn bis Lieferende) erfolgt.
- bei Montagekosten, wenn diese monatlich gezahlt werden.

Bislang wurden erforderliche Banksicherheiten in der Regel von der bulgarischen Außenhandelsbank gestellt. Daneben treten jetzt im Handelsverkehr zunehmend bulgarische Handelsbanken* auf, die für bestimmte Wirtschaftsbereiche gegründet wurden und die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweisen.

Wegen der engen Verflechtung dieser Banken mit der staatlichen Verwaltung und ihrer festen Einbindung in die öffentliche Aufgabenerfüllung behandelt der Bund die Handelsbanken vorerst als öffentliche Schuldner und damit bürgschaftsfähig. Außerdem akzeptiert er sie bei Kreditgeschäften als Darlehensnehmer oder Garanten, sofern der Auftragswert DM 5 Mio. nicht übersteigt. Bei Auftragswerten bis DM 20 Mio. verlangt der Bund hingegen Sicherheiten entweder der Außenhandelsbank oder der (ebenfalls zu den Handelsbanken zählenden) Mineralbank. Übersteigen die Auftragswerte DM 20 Mio., wird ausschließlich die Außenhandelsbank als Sicherheitengeber akzeptiert.

In AGA-Report Nr. 1 berichteten wir über die Deckungsmöglichkeiten bei Honduras-Geschäften (Kreditlaufzeit maximal 12 Monate, Orientierungsgröße DM 1 Mio. bei Einzeldeckungen bzw. Höchstbetrag DM 5 Mio. im Rahmen der APG).

Honduras - Sicherheitenerfordernis bei öffentlichen Bestellern

* Biochim Bank, Electronika Bank, Autotechnika Bank, Agrar- und genossenschaftliche Bank (Agricultural Bank and Co-operatives Bank), Bauwirtschaftsbank (Construction Bank), Bank Transporttechnik (Transport Bank), Bank für Wirtschaftsinitiativen (Bank for Economic Projects) und Wirtschaftsbank (Economic Bank)

In den letzten Wochen sind weitere Überfälligkeiten bei Geschäften mit dem öffentlichen Sektor aufgetreten. Zur Verminderung der Risiken verlangt der Bund deshalb künftig bei Geschäften mit staatlichen Bestellern von diesen vor Risikobeginn zu stellende Sicherheiten der honduranischen Zentralbank.

Bei privaten Bestellern sind dagegen bei ausreichender Bonität des Käufers wie bisher keine Sicherheiten erforderlich.

Anlässlich der Sitzung der gemischten deutsch-irakischen Wirtschaftskommission Ende 1987 hatte die Bundesregierung Deckungsmöglichkeiten im Rahmen eines Plafonds in Höhe von DM 300 Mio. zugesagt. Die Verfügbarkeit dieser Mittel wurde allerdings von einigen Voraussetzungen abhängig gemacht, insbesondere von der laufenden Bedienung der Umfinanzierungsabkommen durch die irakische Seite sowie der Regelung sonstiger Überfälligkeiten.

Anfang 1988 konnte der Bund einen ersten Teilbetrag des Plafonds (DM 100 Mio.) zur Ausnutzung freigeben. Diese Mittel waren aber praktisch bereits zum Zeitpunkt der Freigabe durch abgeschlossene Verträge belegt, so daß wir seinerzeit auf einen entsprechenden Bericht im AGA-Report verzichteten.

Die überaus schnelle Ausnutzung rief den Wunsch der irakischen Seite hervor, bei der Vergabe der Deckungsmittel mitwirken zu können. Der Bund entsprach dieser Bitte und vereinbarte ein Prioritätsbestätigungsverfahren, das dem mit der ägyptischen Regierung praktizierten entspricht (vgl. hierzu AGA-Report Nr. 4).

Ende September 1988 waren die Voraussetzungen zur Freigabe einer 2. Tranche von DM 100 Mio. aus dem Plafond erfüllt. Aufgrund der inzwischen vorliegenden Prioritätsbestätigungen für **abgeschlossene** Geschäfte sind auch diese Mittel bereits zu einem großen Teil belegt. Da die irakische Regierung jedoch weitere Prioritätserklärungen abgegeben hat, die die verfügbaren Deckungsmittel deutlich überschreiten, sieht sich der Bund gezwungen, den Rest (ca. DM 20 Mio.) nach einem speziellen Verfahren zu vergeben, das sich etwa folgendermaßen skizzieren läßt: Entscheidend für die Deckungsübernahme ist der Zeitpunkt, zu dem sowohl die Mitteilung über den erfolgten Vertragsabschluß als auch die Prioritätsbestätigung der irakischen Seite vorliegt. Bei gleichem Prioritätsdatum entscheidet die frühere Mitteilung des Vertragsabschlusses, bei gleichzeitiger Mitteilung das frühere Prioritätsdatum oder, wenn auch dieses gleich ist, der frühere Antragseingang.

Die weitergehenden irakischen Prioritätsbestätigungen beziehen sich im wesentlichen auf noch nicht abgeschlossene Geschäfte, so daß der Bund jetzt dazu übergeht, nur noch solche Geschäfte in die Prioritätsklä-

Irak - Deckungs- politik

zung zu geben, bei denen der Vertrag abgeschlossen und damit zumindest diese Voraussetzung für eine etwaige Plafondanrechnung erfüllt ist. Für jetzt noch neu eingehende Deckungsanträge bestehen daher nur relativ geringe Chancen auf eine positive Entscheidung. Der Vollständigkeit halber seien dennoch die Bedingungen genannt, die der Bund für eine eventuelle Indeckungnahme der Geschäfte vorgegeben hat: Orientierungsgröße DM 10 Mio.; handelsübliche Zahlungsbedingungen, äußerstens jedoch 5 Jahre Kredit; ausnahmslos Sicherheiten der Central Bank für den vollen Transferteil (die Rafidain-Bank kann nach wie vor nicht als Sicherheitengeber anerkannt werden); kein Einschluß ausländischer Zulieferungen. Auch im Rahmen der APG können nur Einzelgeschäfte zu den genannten Bedingungen gedeckt werden.

Der 3. Teil des zugesagten Plafonds ist noch nicht ausnutzbar, der Zeitpunkt der Freigabe der Mittel kann momentan nicht abgesehen werden. Als Voraussetzung hierfür wird der Bund sicherlich neben einer befriedigenden Regulierung von alten Verbindlichkeiten vor allem die laufende Bedienung der Forderungen aus Neugeschäften sowie pünktliche Zinszahlungen auf die Umfinanzierungskredite verlangen.

Unabhängig von diesen Fragen hat der Bund jetzt einen **Sonderplafond** in Höhe von DM 50 Mio. eingerichtet, der **ausschließlich für humanitäre Vorhaben** ausgenutzt werden kann. Gedacht ist dabei insbesondere an die Lieferung von medizinischen Gütern und Krankenhausbedarf sowie an Rehabilitierungsmaßnahmen im Gesundheitsbereich. Für diesen Sonderplafond gilt das Prioritätsbestätigungsverfahren **nicht**, hier will der Bund vielmehr jeweils anhand des Einzelfalls entscheiden, ob das Geschäft den Anforderungen einer Plafondanschreibung entspricht. Auch wenn für diesen Sonderplafond die für die sonstigen Irak-Geschäfte geltende Orientierungsgröße nicht festgeschrieben ist, ist doch damit zu rechnen, daß der Bund bei seinen Entscheidungen der begrenzten Höhe des Plafonds Rechnung tragen wird.

Bislang galt für Geschäfte mit kamerunischen Bestellern mit Kreditlaufzeiten über 12 Monaten eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio. Aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung in Kamerun sah sich der Bund jetzt gezwungen, die Orientierungsgröße auf DM 5 Mio. zu senken. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Überschreitung dieses Betrages nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich ist.

Für kurzfristige Geschäfte (d.h. bis zu 12 Monaten Kreditlaufzeit) gelten weiterhin keine betragsmäßigen Beschränkungen.

Kamerun - Orientierungsgröße gesenkt

Im Dezember 1987 (AGA-Report Nr.3) berichteten wir von Überfälligkeiten aus dem Umschuldungsabkommen von 1986. Bisher sind noch keinerlei Zahlungen hierauf eingegangen, obwohl bereits 3 Zinsraten und 1 Tilgungsrate zu erbringen waren.

Daneben hat sich die allgemeine Risikobeurteilung des staatlichen Sektors verschlechtert. Aus diesen Gründen hat der Bund nun die Deckungsmöglichkeiten für Neugeschäfte mit staatlichen Bestellern ganz aufgehoben. In laufende Deckungen wird allerdings nicht eingegriffen, so daß beispielsweise APG-Nehmer ihre Kunden weiterhin beliefern können.

Geschäfte mit privaten Bestellern hingegen deckt der Bund weiterhin, solange die Kreditlaufzeit - je nach Zulässigkeit aufgrund der Warenart - 6/9/12 Monate nicht übersteigt.

Angesichts der prekären Haushaltslage und schwindender Devisenreserven sah sich die Regierung von Trinidad und Tobago veranlaßt, mit dem Internationalen Währungsfond in Verhandlungen über ein Standby-Arrangement einzutreten sowie die im Pariser Club vertretenen Gläubigerländer um die Aufnahme von Verhandlungen über die Konsolidierung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten zu bitten.

Der Bund sah sich dadurch gezwungen, die Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten aufzuheben. Bei bereits bestehenden grundsätzlichen Stellungnahmen zu solchen Geschäften wird jeweils nach Ablauf der Befristung im Einzelfall geprüft werden, ob eine Verlängerung möglich ist.

Geschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten (Zulässigkeit jeweils abhängig von der Warenart), und zwar sowohl mit privaten als auch mit öffentlichen Bestellern, deckt der Bund weiterhin.

VR Kongo - Keine neuen Deckungen für öffentlichen Sektor

Trinidad und Tobago - Aufhebung der Deckungsmöglichkeiten für Kreditgeschäfte

Die AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft m.b.H. Frankfurt am Main hat die Zinssätze für Plafond A- und Plafond C-Kredite wie folgt neu festgelegt (Stand: Oktober 1988):

Plafond A variabler Satz		6,25	% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 5 Jahren	6,75	% p.a.
	Festsatz für Globalkredite	6,50	% p.a.

Plafond C variabler Satz		6,25	% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 2,5 Jahren	6,375	% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 4 Jahren	6,625	% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 5 Jahren	6,75	% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 7 Jahren	7,00	% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 10 Jahren	7,25	% p.a.

Festzinssätze für Zinsbindungen über 10 Jahre werden für den Einzelfall beschlossen.

Für den Ankauf von Exportforderungen durch die AKA gelten die gleichen Sätze wie für Bestellerkredite aus Plafond C.

Für **Plafond B**-Kredite gelten weiterhin die in AGA-Report Nr. 9 genannten Zinssätze.

Das Volumen der Ausfuhrleistung des Bundes steigt wieder. Dieses Ergebnis zeigt die Auswertung der Zahlen des 1. Halbjahres 1988.

Die Auftragswerte der neu in Deckung genommenen Geschäfte stiegen um fast 10 % auf knapp DM 13 Mrd., während sich der Export aus der Bundesrepublik Deutschland um ca. 5 % ausweitete. Danach beläuft sich der Anteil der mit einer Bundesdeckung abgesicherten Geschäfte am Gesamtexport auf 4,8 % (nach 4,6 % im Vorjahreszeitraum).

Die regionale Verteilung der neu gedeckten Geschäfte zeigt weiterhin den hohen Absicherungsbedarf für Exporte in Entwicklungsländer: Etwas mehr als die Hälfte des Volumens entfällt auf Geschäfte mit diesen Ländern. Daneben war bei den OPEC-Ländern eine Steigerung von knapp 30 % zu verzeichnen, während die Deckungen auf westliche Industrieländer stagnierten und auf Staatshandelsländer gar um 1/3 zurückgingen.

Neue Zinssätze der AKA

Entwicklung der Bundesdeckungen im 1. Halbjahr 1988

Als wesentliches Instrument der Bundesdeckungen erwiesen sich nach wie vor die Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG), die 46,5 % der neuen Deckungen ausmachten. Damit sank ihr quotaler Anteil leicht, was in Anbetracht der absoluten Steigerung des Deckungsvolumens auf eine überproportionale Zunahme der Deckungen für mittel- und langfristige Kreditgeschäfte sowie für die klassischen Großgeschäfte hinweist.

Der erfreulichen Entwicklung im Neugeschäft steht eine unerwartet schlechte Situation im Schadensbereich und bei den Umschuldungen gegenüber: Die gesamten Aufwendungen stiegen noch einmal um rund 28 % auf jetzt gut DM 1,3 Mrd. Die Auszahlungen aufgrund von Umschuldungsabkommen vervierfachten sich (DM 616,6 Mio.), was im wesentlichen auf den Abschluß großvolumiger Abkommen wie beispielsweise mit Ägypten und Nigeria zurückzuführen ist. Auf sonstige politische Schäden zahlte der Bund DM 532,2 Mio.

Bei den Wechselkursschäden mußte eine Verdoppelung auf DM 84,4 Mio. verzeichnet werden. Lediglich die Aufwendungen für wirtschaftliche Schäden reduzierten sich um rund 30 % auf DM 37,8 Mio.

Im Berichtszeitraum errechnet sich ein Defizit bei den Bundesdeckungen von ca. DM 910 Mio., das damit um ca. 2/3 über dem der ersten 6 Monate 1987 liegt. Diese hohe Belastung ist sicherlich auch auf die erwähnten Sonderfaktoren bei den Umschuldungen zurückzuführen, so daß im weiteren Verlauf des Jahres wohl mit einem Abflachen der Ausgabenkurve gerechnet werden kann. Dennoch ist für 1988 insgesamt eine höhere Inanspruchnahme des Bundeshaushalts als im Vorjahr (DM 1,48 Mrd.) zu befürchten.

In den Gewährleistungserklärungen wird ein Prozentsatz festgelegt, mit dem der Gewährleistungsnehmer an den gedeckten Risiken beteiligt wird, die sog. **Selbstbeteiligung** (§ 6 der jeweiligen Allgemeinen Bedingungen).

- I. Die Selbstbeteiligung ist nicht etwa ein Eigenvorrisiko, d.h., ein Betrag, bis zu dessen Höhe der Gewährleistungsnehmer in jedem Fall den Schaden selbst zu tragen hat, wie es bei Sachversicherungen üblich ist. Die Selbstbeteiligung in den Gewährleistungserklärungen bestimmt vielmehr den prozentualen Anteil, den der Deckungsnehmer an jedem Ausfall selbst zu tragen hat. Kommt es etwa bei einem Auftragswert von DM 1.000.000,- aufgrund eines wirtschaftlichen Risikos, für das die Selbstbeteiligung - wie dies regelmäßig der Fall ist - 15% beträgt, zu einem Forderungsausfall in Höhe von DM 500.000,-, so erhält der Gewährleistungsnehmer eine Entschädigung in Höhe von DM 425.000,- (= DM 500.000,- ./. 15 % Selbstbeteiligung).

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung - die ein substantielles Element jeder, auch der privaten Kreditversicherung ist - soll dazu führen, daß der Gewährleistungsnehmer ein Interesse an einem schadensfreien Verlauf des Geschäftes behält. Darüber hinaus bleibt auch nach geleisteter Entschädigung das Interesse des Deckungsnehmers an der Erlangung von Zahlungen durch den ausländischen Schuldner gesichert, da der Deckungsnehmer in Höhe seiner Selbstbeteiligungsquote an Zahlungen, die nach Entschädigung auf die Forderung eingehen, teilnimmt. Um dieses Interesse aufrecht zu erhalten, ist es dem Gewährleistungsnehmer auch nicht gestattet, die Selbstbeteiligung anderweitig abzusichern. Allerdings kann er die Selbstbeteiligung auf Unterlieferanten abwälzen.

II. Im Regelfall betragen die Selbstbeteiligungssätze:

- Bei Forderungsdeckungen
 - 10 % für die politischen Risiken,
 - 15 % für die wirtschaftlichen Risiken,
 - 15 % für den Nichtzahlungstatbestand bei Ausfuhrbürgschaften sowie bei APG und
 - 25 % für den Nichtzahlungstatbestand bei Ausfuhrgarantien, soweit dieser Tatbestand im Rahmen von Ausfuhrgarantien gedeckt wird.
- Bei Finanzkrediten
 - 10 % (politisches Risiko) und 15 % (wirtschaftliches Risiko einschl. Nichtzahlungsfall). Auf Antrag des Deckungsnehmers wird die Selbstbeteiligung auf die einheitliche Selbstbeteiligungsquote von 5 % reduziert, sofern die finanzkreditgewährende Bank die Selbstbeteiligung selbst trägt und nicht auf den Exporteur abwälzt.
- Bei allen anderen Deckungsformen
 - 10 % für alle Risiken.

Sonderbestimmungen allerdings gibt es für bestimmte Bauleistungsgeschäfte, für Deckungen zugunsten der Wertindustrie und für den Export von in Berlin gefertigten Waren. Über diese Regelungen informieren einzelne Merkblätter, die wir Ihnen bei Bedarf gerne zusenden.

III. Bei über das Normalmaß hinausgehender Risikolage kann es zu einer Erhöhung der Selbstbeteiligungssätze kommen. Die erhöhten Selbstbeteiligungssätze bewegen sich regelmäßig zwischen 20 % und 25 %. Eine Ausnahme bildet der protracted default im Garantiebereich, bei dem der Selbstbehalt im Falle einer Erhöhung bei 30 % bzw. 35 % liegt.

Durch diese Erhöhung will der Bund einerseits das von ihm zu übernehmende Obligo begrenzen, andererseits aber auch dem Deckungsnehmer durch die von ihm zu tragende erhöhte Quote das besondere Risiko dieses Geschäftes ganz besonders deutlich vor

Augen führen. Der Exporteur soll zweimal überlegen, ob er das Geschäft angesichts der Risikosituation überhaupt abschließen will.

- IV. Der Selbstbehalt ist ohne Einfluß auf Umschuldungsvereinbarungen. Konsolidiert wird die gesamte Exportforderung. Im Falle einer Umschuldung wird der Deckungsnehmer zunächst in Höhe der Deckungsquote vom Bund entschädigt. Die nachfolgenden Rückflüsse aus dem Schuldnerland werden auf den Bund und den Deckungsnehmer aufgeteilt. Die Verteilungsquoten hierbei entsprechen dem Verhältnis zwischen dem entschädigten Teil der Forderung und dem Selbstbeteiligungssatz.